

Erläuterungen

Am 29. Mai 2013 unterzeichnete Österreich das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der Fassung des am 1. Juni 2011 in Kraft getretenen Protokolls, BGBl. III Nr. 193/2014, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 226/2018, welches für Österreich am 1. Dezember 2014 in Kraft trat. Auf der Grundlage dieses Übereinkommens, welches in seinem Artikel 6 einen automatischen Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien vorsieht, unterzeichnete Österreich am 29. Oktober 2014 die Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (idF das OECD-MCAA) (BGBl. III Nr. 182/2017). Diese bildet eine Grundlage für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Verhältnis zu Drittstaaten, dessen Durchführung im Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) geregelt ist.

§ 91 Z 2 GMSG sieht vor, dass der Ausdruck „teilnehmender Staat“ einen anderen Staat bedeutet, mit dem ein Abkommen besteht, wonach der andere Staat Informationen über Finanzkonten nach § 3 GMSG übermittelt. Des Weiteren sieht diese Bestimmung vor, dass der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats ermächtigt wird, mit Verordnung festzulegen, welche Staaten als teilnehmende Staaten gemäß dem OECD-MCAA anzusehen sind. Zusätzlich muss festgelegt werden, welche der teilnehmenden Staaten die Voraussetzungen des § 7 OECD-MCAA erfüllen und damit berechtigt sind, die von den österreichischen Finanzinstituten gesammelten Informationen zu erhalten.

Die Verordnung listet in § 1 die teilnehmenden Staaten auf. Als teilnehmende Staaten gelten nur Staaten, die auf der Grundlage des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen das OECD-MCAA unterzeichnet haben und mit denen Österreich in einem tatsächlichen Austauschverhältnis steht. Ein solches Austauschverhältnis liegt dann vor, wenn sowohl Österreich als auch der andere Staat in ihren Notifikationen einander gegenseitig als Austauschpartner anführen.

§ 2 listet alle teilnehmenden Staaten auf, die – zum Zeitpunkt der Verordnungserstellung – alle Voraussetzungen des § 7 OECD-MCAA erfüllen und mit denen in der Folge im September 2026 ein automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten stattfindet, sofern sämtliche in § 7 OECD-MCAA genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Informationsübermittlung weiterhin gegeben sind.

Die Liste der teilnehmenden Staaten gemäß dieser Verordnung ist der Europäischen Kommission mitzuteilen. Darüber hinaus unterliegen sämtliche Staaten, die das OECD-MCAA unterzeichnet haben, in Bezug auf die Umsetzung des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten einer Überprüfung der OECD bzw. des Weltforums zu Transparenz und Informationsaustausch für steuerliche Zwecke. Diese Überprüfung umfasst auch die Liste der teilnehmenden Staaten.

Zu § 1:

In dieser Bestimmung sind jene Staaten als teilnehmende Staaten genannt, mit denen eine multilaterale (Amtshilfe-Übereinkommen) oder bilaterale (Doppelbesteuerungsabkommen) Rechtsgrundlage zum Informationsaustausch besteht, die das OECD-MCAA unterzeichnet haben und darüber hinaus mit Österreich zum Stichtag 31. Jänner 2026 in einem tatsächlichen Austauschverhältnis stehen. Nicht umfasst sind jene Staaten, die bereits gemäß § 91 Z 1 und Z 3 GMSG als teilnehmende Staaten anzusehen sind. § 1 Z 60 nennt die Niederlande, soweit nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/16/EU in der derzeitigen Fassung umfasst. Dies bezieht sich auf die niederländischen Territorien Sint Eustacius, Saba und Bonaire. Zusätzlich zu den in der Verordnung zu § 91 Z 2 GMSG (BGBl. II Nr. 124/2024) für 2025 angeführten Staaten werden für 2026 **Ruanda, Senegal, Trinidad und Tobago sowie Uganda** als teilnehmende Staaten gelistet. **Russland** wird in § 1 der Verordnung zwar angeführt, jedoch ist seit 23. März 2022 der Informationsaustausch mit Russland wegen der Verletzung des Ordre Public (Art. 21 Abs. 2 lit. b) des Amtshilfe-Übereinkommens suspendiert.

Zu § 2:

In § 2 werden jene teilnehmenden Staaten taxativ aufgezählt, die – zum Zeitpunkt der Erstellung der Verordnung – alle Anforderungen des § 7 OECD-MCAA erfüllen und mit denen im September 2026 auf reziproker Basis die Informationen des Meldezeitraumes 2025 ausgetauscht werden, sofern die Voraussetzungen des § 7 OECD-MCAA im September 2026 weiterhin gegeben sind. Im Vergleich zum Meldezeitraum 2024 erfolgt somit mit den Staaten **Ruanda, Senegal und Uganda** erstmalig ein automatischer Informationsaustausch. Unverändert wird **Russland** in § 2 der Verordnung angeführt,

jedoch ist der Informationsaustausch mit Russland wegen der Verletzung des Ordre Public (Art. 21 Abs. 2 lit. b) des Amtshilfe-Übereinkommens nach wie vor suspendiert. Dies bedeutet, dass die österreichischen Finanzinstitute hinsichtlich Russland - wie bereits in den Vorjahren - verpflichtet sind, Informationen über Finanzkonten an die Finanzverwaltung zu senden. Ob die Informationen im September 2026 tatsächlich an Russland weitergeleitet werden oder nicht, hängt von den weiteren politischen Entwicklungen ab.

Österreichische Finanzinstitute übermitteln dem zuständigen Finanzamt gemäß § 4 Abs. 3 Z 2 GMSG nur Informationen zu den in diesem Paragraphen angeführten Staaten. Teilnehmende Staaten, die auf den reziproken Austausch verzichtet haben und Informationen einseitig an Österreich übermitteln, sind nicht angeführt. Dadurch wird verhindert, dass meldende Finanzinstitute ungenutzte Daten an das zuständige Finanzamt übermitteln. Die Anzahl der in § 2 angeführten Staaten weist zu § 1 eine Differenz von 26 Staaten auf. Es handelt sich dabei um Staaten, die nicht alle Anforderungen des § 7 OECD-MCAA erfüllen (beispielsweise Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen) und deshalb (noch) nicht für einen reziproken Datenaustausch in Betracht kommen bzw. um sogenannte nicht-reziproke Staaten, die zwar Informationen an Österreich übermitteln, jedoch auf Wunsch keine Informationen erhalten (Anguilla, Antigua und Barbuda, Bahamas, Bahrain, Bermuda, Britische Jungferninseln, Brunei Darussalam, Cayman Islands, Dominica, Katar, Kuwait, Libanon, Macau, Marshall Inseln, Montserrat, Nauru, Neukaledonien, Niue, Oman, Saint Vincent und die Grenadinen, Samoa, Sint Maarten, Trinidad und Tobago, Turks und Caicos Inseln, Vanuatu und Vereinigte Arabische Emirate).

Zu § 3:

Mit dem Inkrafttreten am 01.05.2026 wird sichergestellt, dass die meldenden Finanzinstitute genügend Zeit haben, die Informationen aufzubereiten und bis 31.07.2026 an das zuständige Finanzamt zu senden.

Zu § 4:

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung BGBl. II Nr. 82/2025 außer Kraft.